

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 46

ausgegeben am 30. Januar 2024

## Gesetz

vom 6. Dezember 2023

### über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBI. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 256

##### *2. Öffentlich-rechtliche Grundlasten*

- 1) Öffentlich-rechtliche Grundlasten entstehen ohne Eintragung im Grundbuch.
- 2) Als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten:
  1. die Kosten einer Baulandumlegung;
  2. die Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung oder einer sonstigen öffentlichen Erschliessung.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 63/2023 und 121/2023

## Art. 541 Abs. 3

3) Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss im Grundbuch anmerken lassen:

1. eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt;
2. öffentlich-rechtliche Grundlasten gemäss Art. 256 Abs. 2 Ziff. 2.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef